

Inhalt

Vorwort und Dank	9
Einführung	11
I. Kinderrechte von unten	21
1 Kinderrechte und die Perspektiven des Subjekts	23
1.1 Einleitung	23
1.2 Das Kind als Rechtssubjekt	23
1.3 Ambivalenzen von Subjekt und Subjektivität	29
1.4 Die Optimierung des Subjekts	35
1.5 Das widerständige Subjekt	37
1.6 Fazit	41
2 Kinderinteressen und die Handlungsrechte der Kinder	43
2.1 Einleitung	43
2.2 Annäherungen an Kinderinteressen	43
2.2.1 Objektive und subjektive Interessen	44
2.2.2 Gründe für die Interessen der Kinder	45
2.2.3 Kriterien der Kinderinteressen	47
2.2.4 Kinderinteressen als Gruppeninteressen	50
2.3 Das Rechtsprinzip des „besten Interesses“	51
2.4 Zum Verhältnis von Interessen und Rechten	55
2.5 Willens- und Interessentheorien der Menschenrechte	58
2.6 Kinderrechte im Licht der Willens- und Interessentheorie	60
2.7 Interessentheoretische Begründung der Kinderrechte als Handlungsrechte	65
3 Kinder zwischen Resilienz und Widerstand	71
3.1 Einleitung	71
3.2 Entstehung des Resilienzkonzepts	72
3.3 Politische Instrumentalisierungen des Resilienzkonzepts	77

3.4	Immanente Beschränkungen und Widersprüche des Resilienzdiskurses	83
3.5	Sind weiterführende Resilienzkonzepte denkbar?	87
3.6	Widerstand statt Resilienz?	90
3.7	Widerstandspraxis von Kindern	92
3.8	Wie der Widerstand bei Kindern des Globalen Südens entsteht ...	97
3.9	Fazit	101
4	Der Gerechtigkeitssinn von Kindern	103
4.1	Einleitung	103
4.2	Was Kinder als ungerecht empfinden	106
4.3	Hoffnungen auf den Gerechtigkeitssinn: John Rawls und Jean Piaget	107
4.4	Skepsis gegenüber dem Gerechtigkeitssinn bei Kindern: Lawrence Kohlberg	109
4.5	Alternative Befunde aus Studien der letzten 30 Jahre	110
4.6	Entstehungsbedingungen des Gerechtigkeitssinns von Kindern ...	113
5	Kinderrechte und der Protagonismus der Kinder	119
5.1	Einleitung	119
5.2	Grundgedanken des Kinder-Protagonismus	120
5.3	Ursprünge des Konzepts	123
5.4	Verwässerung und Pervertierung des Konzepts	126
5.5	Herausforderungen für die Rekonzeptualisierung	128
5.6	Kinder-Protagonismus als Orientierung sozialpädagogischer Praxis	130
5.7	Fazit	135
II.	Kritische Kinderrechtsforschung	137
6	Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil	139
6.1	Einleitung	139
6.2	Zielkonflikte der Kinderrechtsforschung	140
6.3	Zum Rechtsverständnis der Kinderrechtsforschung	142
6.4	Politische Implikationen der Kinderrechte	146

6.5	<i>Living Rights</i> als Leitlinie der Kinderrechtsforschung?	149
6.6	Eurozentrismus und Dekolonisierung	151
6.7	Kinderrechte zwischen Universalismus und Kulturrelativismus	156
6.8	Forschung und Aktivismus – ein Gegensatz?	161
6.9	Fazit	164
7	Wirtschaftliche und Arbeitsrechte – eine Leerstelle der Kinderrechtsforschung	167
7.1	Einleitung	167
7.2	Was sind wirtschaftliche und Arbeitsrechte?	168
7.3	Haben Kinder wirtschaftliche und Arbeitsrechte?	171
7.4	Was bedeuten wirtschaftliche und Arbeitsrechte für Kinder?	174
7.5	Warum Kinder das Recht zu arbeiten haben müssen	178
7.6	Das Recht der Kinder zu arbeiten als lebendes wirtschaftliches Recht	182
7.7	Fazit	185
8	Kinderwahlrecht und intergenerationale Gerechtigkeit – Herausforderungen für die Ausgestaltung der Kinderrechte	187
8.1	Einleitung	187
8.2	Politische Partizipation	187
8.3	Wahlrecht von Kindern	189
8.4	Intergenerationale Gerechtigkeit	198
8.5	Fazit	204
9	Ethische Herausforderungen partizipativer Forschung mit Kindern des Globalen Südens	207
9.1	Einleitung	207
9.2	Globale Ungleichheiten als politisches und ethisches Problem	208
9.3	Ethische Symmetrie als prekäre Herausforderung	210
9.4	Ist es ethisch, den Kindern eine Stimme zu geben?	213
9.5	Warum die Kindheitsforschung dekolonisiert werden muss	216
9.6	Fazit	219

10	„Nicht über, sondern mit uns!“ Epistemischer Ungehorsam in der Forschung zu Kindern und Kinderrechten	221
10.1	Einleitung	221
10.2	Dialogische und handlungsorientierte Forschungsansätze	223
10.3	Indigene Methodologien	226
10.4	Forschungshaltungen und Körperlichkeit	229
10.5	Reaktionäre und emanzipatorische Übersetzungen	232
10.6	Fühlendes Denken	235
10.7	Fazit: Ertrag für die Forschung mit Kindern und zu Kinderrechten	237
	Gesamtfazit: Kinderrechte als Gegenrechte	239
	Bibliografie	243

Einführung

In diesem Buch betrachte ich die Kinderrechte unter dem Gesichtspunkt, was sie für Kinder bedeuten und wie sie von Kindern im eigenen Interesse genutzt werden können. Diese Rechte verstehe ich nicht so, als würden sie für sich selbst sprechen, sondern vermittele sie mit den Lebensbedingungen und -erfahrungen der Kinder. Nur so lässt sich eine Mystifizierung der Kinderrechte vermeiden, und nur so können Kinder sie als für sich selbst relevant wahrnehmen. Der Diskurs über Rechte basiert auf der Annahme, dass sie für alle Menschen gleichermaßen gelten, im Fall der Kinderrechte für alle Kinder, aber was sie für diese bedeuten, ob sie ihnen nützen und ob sie sie nutzen können, hängt von den besonderen Lebensumständen eines jeden Kindes ab.

Kinderrechte entstehen und existieren nicht in einem ahistorischen und gesellschaftsfernen Raum. Ihr Anspruch auf universelle Gültigkeit trifft auf eine Welt, die von großen Machtgefällen und kultureller Vielfalt geprägt ist. Deshalb reicht es nicht aus, die Rechte anzuwenden, sondern sie müssen so „übersetzt“ werden, dass sie mit den spezifischen Lebensumständen und Erfahrungen der Kinder vor Ort vereinbar sind. Bevor jemand sich auf die Kinderrechte beruft, stellt sich die Frage, ob sie ein wirksames und praktikables Instrument sein können, um die Würde der Kinder zu sichern und ihre Stellung in der Gesellschaft in einer bestimmten Situation zu stärken. Wenn wir Kinder als Akteur*innen, d. h. als handelnde Subjekte mit eigenen Sicht- und Ausdrucksweisen betrachten, muss ein Mindestmaß an Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass Kinder nicht nur auf sich selbst vertrauen, sondern auch den nötigen sozialen Raum haben, um überhaupt handeln zu können. Dazu gehört, dass sie auf der rechtlichen Ebene Ansprechpartner*innen finden, die den Rechtediskurs ernst nehmen, und dass es politische Rahmenbedingungen gibt, in denen die Menschenrechte nicht völlig ignoriert werden. Schließlich gehört dazu auch, dass Kinder unter Erwachsenen in der Gesellschaft Verbündete finden, die bereit sind, ihre Forderungen aufzugreifen und zu unterstützen. Die Entstehung dieser Annahmen, wie auch die Entstehung der Menschenrechte, ist nicht als eine Art naturalistische Tatsache zu verstehen, sondern als Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe, und kann deshalb auch herbeigeführt und verändert werden.

Aus meiner Sicht kommt es darauf an, die Sichtweisen der Kinder ernst zu nehmen und die Kinderrechte so zu verstehen, dass sie individuell und kollektiv mit zunehmendem Alter von ihnen selbst genutzt werden können. Dabei ist zu bedenken, dass die Rechte selbst nur dann praktische Bedeutung erlangen, wenn sie von strukturellen Veränderungen in den jeweiligen Gesellschaften begleitet werden, die zu mehr Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit und insbesondere zur Stärkung der sozialen Stellung von Kindern in der Generationenordnung führen. Dies schließt die Repräsentation von Kindern durch Er-

wachsene und staatliche Institutionen nicht aus, erfordert aber auch zu erkennen, dass jede Repräsentation durch Andere mit Risiken verbunden ist, denen nur durch eine breite Partizipation und Selbstorganisation von Kindern begegnet werden kann.

Wenn wir wollen, dass Kinder sich ihre Rechte zu eigen machen und lernen, sie auszuüben und zu nutzen, müssen wir sie im Lebenskontext der Kinder betrachten und mit ihren Lebenserfahrungen vermitteln. Es ist wichtig, die Kinderrechte in ihrem politischen, kulturellen und strukturellen Kontext zu analysieren und sie im Hinblick auf die Auswirkungen, die sie auf das Leben der Kinder haben können, zu bewerten. Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel die Lebenssituationen von Mädchen und Jungen oder von Kindern aus armen und reichen Familien sehr verschieden sind, so dass ein und dasselbe Recht für jedes von ihnen eine andere Bedeutung oder ein anderes Gewicht haben kann. In einigen Fällen müssen die Rechte spezifiziert und erweitert werden, wo immer möglich mit der Beteiligung der jeweiligen Kinder. Kinder verdienen Respekt als Menschen, die mit wachsendem Alter sehr wohl in der Lage sind, an der Ausgestaltung ihrer Rechte mitzuwirken und einen Beitrag zu deren Umsetzung und Ausgestaltung zu leisten.

Kinderrechte sollten nicht nur im Sinne einer staatlichen Verpflichtung verstanden werden, sondern in einem viel breiteren, subjektorientierten Sinne als Rechte, die in den Händen von Subjekten und den von ihnen konstituierten und reproduzierten Gesellschaften und Gemeinschaften liegen. Diese Idee erfordert ein Konzept von Politik und Recht, das sich nicht an den Staat und die Rechtsform festgeschriebener kodifizierter Rechte klammert, sondern Rechte ebenso wie Rechtssysteme als Ergebnis von Kämpfen und sozialen Bewegungen betrachtet, die sich permanent verändern können und weiter verändern. Die in Rechtssystemen und Rechtskonzepten verdichteten sozialen Beziehungen unterschiedlicher Kräfte sind „sedimentierte strategisch-selektive Produkte vergangener Auseinandersetzungen“ (Buckel 2008, S. 127). Dies bedeutet nicht, dass der Staat unwichtig ist, und es bedeutet auch nicht, dass er nicht die Aufgabe hat, Rechte zu schützen. Es bedeutet lediglich, dass wir den Staat nicht als letzte Instanz von Verpflichtungen zur Wahrung von Rechten sehen sollten, sondern als Teil einer viel umfassenderen sozialen Dynamik.

Dieses Umdenken ist auch deshalb wichtig, weil wir durch die Fokussierung auf staatliche Verpflichtungen und Zuständigkeiten Gefahr laufen, die Menschenrechte im Allgemeinen und die Kinderrechte im Besonderen auf ihr bürokratisches und instrumentelles Management zu reduzieren. Dabei werden „Recht und Politik in institutionellen Strukturen zusammengeführt, die nach bestimmten Regeln, technokratisch und auf andere Weise operieren und die emanzipatorischen und expressiven Dimensionen der Menschenrechte aushöhlen. Ohne den positiven Nutzen des internationalen Menschenrechtssystems gering zu schätzen, gibt es das größere Problem, dass die Menschenrechtspraxis zu einer Praxis reduziert wird, die durch die institutionalisierten

Machtstrukturen bestimmt ist und sich an ihnen orientiert“ (Stammers 2009, S. 225).

Tatsächlich neigt die Institutionalisierung der Menschenrechte dazu, „sie vom sozialen Protest abzulösen, indem sie innerhalb des positiven Rechts und seiner zeitlosen Majestät sedimentiert werden“ (a.a.O., S. 229). Auf diese Weise wird ein „über jeden Zweifel erhabener, starrer, totalisierender und in sich geschlossener Magnetismus“ (Magistris 2016, S. 33) erzeugt, der die auf den Alltag bezogene Dimension der Rechte auslöscht. Ähnliche Überlegungen werden von Vanessa Pupavac so formuliert: „Der Vorrang des legalen Rechts bei der Regelung politischer Streitfragen untergräbt das Recht der Subjekte, sowohl das ‚Gute‘ als auch den politischen Prozess zu bestimmen, in dem das ‚Gute‘ ermittelt wird; dies widerspricht demokratischen Grundsätzen. Die Folge ist, dass das Recht sich nicht aus dem Willen der Subjekte ergibt und mit diesem übereinstimmt, sondern die Form eines Dekrets annimmt“ (Pupavac 2001, S. 100).

Auf der Grundlage dieser Argumente schlage ich vor, über die rein legalistische Auslegung von Rechten, die sie zu *Rechten auf dem Papier* macht, hinauszugehen und die Rechte der Kinder als einen nicht abschließbaren Prozess zu verstehen. Das bedeutet, sie als das Ergebnis sich ständig verändernder Konstellationen zu verstehen, in denen die Akteur*innen „von unten“, d. h. aus ihrer Lebenswirklichkeit heraus, ihre Bedürfnisse und Rechte auf ein besseres Leben in umsetzbare Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Regierungen und Machteliten überführen.

Dieses Konzept von Recht als *work in progress* lenkt die Aufmerksamkeit auf die Kontingenz und die dynamische Entwicklung von Rechten: Rechte sind nicht festgelegt oder vorbestimmt. Sie sind vielmehr das sich verändernde Ergebnis widerstreitender Bedürfnisse, Ideen oder Interessen sowie des sozialen und politischen Handelns, das aus diesen Gegensätzen hervorgeht. Diese Dynamik hat mindestens zwei Dimensionen. Im Falle bereits bestehender und kodifizierter Kinderrechte, deren rechtlicher Wortlaut meist sehr vage ist, stehen wir vor dem Problem der Auslegung, der Konkretisierung ihrer Bedeutung und der Umsetzung der Rechte. Was ist beispielsweise der Inhalt des in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zentralen Begriffs der „*best interests*“ oder – wie es in der offiziellen deutschen Übersetzung heißt – des „Kindeswohls“? Wie sollte das Gleichgewicht zwischen Schutz- und Beteiligungsrechten aussehen? Wie sollten die Beteiligungsrechte von Kindern in den verschiedenen Politikbereichen umgesetzt werden? Ebenso wichtig, wenn auch in der Literatur zu diesem Thema viel weniger erforscht, sind die Bemühungen der verschiedenen Akteur*innen, ihre Sichtweisen und Interessen in Rechten zum Ausdruck zu bringen, die noch nicht kodifiziert sind. Daher kann es notwendig sein, das bestehende System der Kinderrechte, das auf der UN-Kinderrechtskonvention basiert, zu erweitern und zu transformieren.

Dieses Verständnis von Rechten fordert uns auch dazu heraus, über die an diesen Prozessen beteiligten Akteur*innen nachzudenken. Dazu gehören die Proklamation und Auslegung bestehender Rechte oder die Schaffung neuer Rechte, die sozialen Konflikte, die daraus hervorgehen können, sowie die Macht und die Ressourcen, die verschiedene Akteur*innen in diese Konflikte einbringen. Damit ließe sich der verbreiteten Tendenz begegnen, die Menschenrechte als einen „Prozess von ‚Top-down‘-Elitebildung“ (Stammers 2009, S. 231) zu sehen und zu handhaben. Stattdessen käme der „Prozess von ‚Bottom-up‘-Handeln in der historischen und sozialen Entstehung der Menschenrechte“ (ebd.) in den Blick. In Bezug auf die Kinderrechte ist es daher besonders notwendig, ein *situierendes* oder *befreiendes* Wissen über die Lebenswirklichkeit von Kindern in sozial benachteiligten und marginalisierten Verhältnissen hervorzubringen und sich anzueignen. Dies wäre ein Wissen, das Kindern selbst ermöglicht und erleichtert, in einer konkreten Situation bestimmte Rechte zu beanspruchen, und selbst – nach Möglichkeit in organisierter Weise – neue situationsangemessene Rechte zu formulieren und auf deren sozialer und legaler Anerkennung zu bestehen.

Hierzu gehört auch, sich der Paradoxien der Rechte bei ihrer Beanspruchung und Nutzung bewusst zu sein. Den im Völkerrecht eingeschriebenen Menschenrechten haftet das Problem an, dass sie zwar für alle Menschen gleichermaßen gelten sollen, von ihnen aber nur in unterschiedlichem Maße oder überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können. Dies hat mit dem Umstand zu tun, dass die Lebenslage und der politische Status (Staatsbürgerschaft) der Menschen äußerst ungleich sind. Die unterstellte Gleichheit der Rechte oder „vor dem Gesetz“ kann somit die Folge haben, Ungleichheit noch zu verfestigen. Dies wird gelegentlich als Paradox der Menschenrechte bezeichnet.

Um diesem Paradox zu begegnen, wurden im Laufe der letzten Jahrzehnte Menschenrechte für Gruppen von Menschen, die als besonders benachteiligt oder marginalisiert gelten, spezifiziert. Es wurden zum Beispiel besondere Rechte für Frauen, Menschen mit Behinderungserfahrung, indigene Völker und eben auch für Kinder geschaffen. Im Unterschied zu den allgemeinen Menschenrechten, wie sie in der Universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und den UN-Pakten über zivile und politische sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte von 1966 kodifiziert sind, sind sie auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Gruppen zugeschnitten. Denn gleiche Rechte sind nicht für alle Menschen gleich, da sie auf ungleiche Ausgangsbedingungen treffen und somit das Risiko beinhalten, ideologischen Nebel zu verbreiten. Da diese spezifischen Menschenrechte Definitionen von Benachteiligung oder Marginalisierung voraussetzen, tendieren sie dazu, einen Status oder besondere Charakteristiken der besonderen Bedürftigkeit oder Verletzlichkeit festzuschreiben und sie damit zu materialisieren und zu verewigen. Damit implizieren sie ihrerseits das Risiko, die anvisierten Gruppen von

Menschen zu stigmatisieren und somit neue Paradoxien entstehen zu lassen (aus feministischer Perspektive vgl. Brown 2011; Buckel 2015, S. 247 ff.).

Im Falle der Kinderrechte stellt sich die Frage, wie die spezifische Situation der Kinder als Rechtssubjekte konzeptualisiert wird. Kinderrechte werden damit begründet, dass Kinder im Vergleich zu Erwachsenen besonders verletzlich und abhängig sind und somit zusätzliche Rechte benötigen, um diese genießen und ausüben zu können. Der UN-Kinderrechtskonvention liegt der Gedanke zugrunde, dass Kinder deshalb spezifische Rechte benötigen, da sie besonders verletzlich, noch unreif und deshalb von Erwachsenen abhängig sind. Diese Merkmale des Kindseins, die gelegentlich auch als *generationale Asymmetrie* bezeichnet werden, gelten im dominierenden Verständnis der Kinderrechte als anthropologische Universalien. In der Konvention haben sie zur Folge, dass der Schwerpunkt auf Schutz- und Versorgungsrechten liegt und die Erfüllung der Partizipationsrechte an bestimmte Bedingungen wie Alter, Reife und Urteilsfähigkeit geknüpft wird. Sie haben des Weiteren zur Folge, dass nicht nur besondere Rechte für Kinder geschaffen, sondern ihnen auch Rechte vorenthalten werden, insbesondere bestimmte politische Rechte (z. B. allgemeines Wahlrecht) oder wirtschaftliche und Arbeitsrechte (z. B. Recht auf Arbeit, Rechte am Arbeitsplatz oder das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren).

Die Kodifizierung besonderer Kinderrechte enthält den immanenten Widerspruch, zwar spezifische Verletzlichkeiten zu benennen, denen besonders Kinder ausgesetzt sind, damit aber die grundlegende Benachteiligung aufgrund des *Kindseins* aus dem Blick zu verlieren. Dies gilt zum Beispiel für das Recht auf Nicht-Diskriminierung, wie es in Art. 2 der KRK festgeschrieben ist. Es kann selbst Diskriminierungen zur Folge haben, da es das (geringere) Lebensalter als möglichen Diskriminierungsgrund ignoriert, als garantiere die pure Existenz der KRK schon die Berücksichtigung der kindlichen Besonderheiten. Dies wird von Aoife Daly et al. (2022) als „KRK-Paradox“ bezeichnet. Ein anderes Beispiel ist der in Art. 32 gewährte Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und die Maßgabe, Mindestaltersgrenzen für die Ausübung einer Arbeit festzulegen. Hier werden Kinder allein aufgrund ihres geringen Alters von wirtschaftlicher Betätigung ausgeschlossen, ohne die spezifischen Lebensumstände der Kinder, die Bedingungen der Arbeit und vor allem den eigenen Willen der Kinder in Betracht zu ziehen. Dieses auf Ausschluss und Verbote fixierte Denken schließt aus, sich Kinder als Akteur*innen vorzustellen, die Mitverantwortung zum Beispiel für ihre Familien und Gemeinschaften übernehmen wollen und für die Arbeitserfahrungen einen Beitrag zur Entwicklung lebensnotwendiger Fähigkeiten darstellen *können*. Mit solchen Vorgaben wird auch in Kauf genommen, dass Kinder allein unter Verweis auf ihr geringes Alter entmündigt und daran gehindert werden, sich gegen Lebensumstände zu wehren, die ihnen schaden und die sie nicht akzeptieren wollen. Ein solches Verständnis von Kinderrechten ließe sich als *adultistisch*

bezeichnen (zu Konzepten des Adultismus vgl. Liebel & Meade 2023), da es Kindern allein aufgrund ihres Alters verwehrt, selbst an der Bestimmung ihres Lebens mitzuwirken. Damit werden auch die formal Kindern zugestandenen Partizipationsrechte ausgehöhlt und *ad absurdum* geführt.

Eine zentrale Frage ist, wie die Unterschiede von Kindern und Erwachsenen und die Besonderheiten von Kindern verstanden und rechtlich definiert werden. Bei der Definition der Kinderrechte als spezifische Rechte stellt sich die Alternative, die Kindern zugeschriebene Benachteiligung und Verletzlichkeit als dauerhaftes Merkmal von Kindheit oder als zu überwindenden Zustand zu verstehen. Wird das Besondere der Kindheit als anthropologische Universalie verstanden, liegt es nahe, Zustände von Benachteiligung und Verletzlichkeit auf Dauer zu stellen. Werden diese dagegen als gesellschaftlich erzeugtes Ergebnis ungleicher Machtverhältnisse verstanden, ergibt sich die Perspektive, Rechte als mögliches Mittel der Überwindung von Benachteiligung und Verletzlichkeit zu konzipieren. Im letzteren Sinne verstanden, würde der Gebrauch der Rechte dazu führen, sie für die direkt betroffenen Kinder tendenziell überflüssig zu machen. Ein solches Verständnis der Kinderrechte, das ich *transformatorisch* oder *emanzipatorisch* nenne, liegt der Argumentation in diesem Buch zugrunde.

Was bedeutet dies für die verschiedenen Kategorien der Kinderrechte? *Schutzrechte* (*protection rights*) würden so verstanden, dass sie Kindern ermöglichen und es ihnen erleichtern, sich selbst zu schützen und zu ihrem Schutz ergriffene Maßnahmen entscheidend mitzubestimmen. *Versorgungs- oder Vorsorgerechte* (*provision rights*) würden so verstanden, dass ihre Umsetzung nicht vorrangig durch Maßnahmen staatlicher oder erwachsener Autoritäten erfolgt, sondern die gesamte Gesellschaft so umgebaut wird, dass alle Menschen verschiedenen Alters unter Beachtung ihrer jeweiligen Ausgangsbedingungen zu handelnden Subjekten dieser Rechte werden. *Beteiligungsrechte* (*participation rights*) würden so verstanden, dass sie die ungleiche Machtverteilung zwischen Erwachsenen und Kindern zum Verschwinden bringen, also zu politischen Rechten werden, die Kinder ebenso wie Erwachsene, aber unter Beachtung der je besonderen Ausgangslage, im eigenen individuellen und kollektiven Interesse nutzen können.

Dieses Verständnis von Kinderrechten lässt diese zu *Gegenrechten* werden, die von Kindern individuell ebenso wie kollektiv genutzt werden können. Sie sind darauf gerichtet, die soziale Stellung der Kinder zu stärken und jeder Art von sozialer und generationaler Benachteiligung, Unterordnung und Diskriminierung entgegenzuwirken. Damit tragen sie auch dazu bei, die gesellschaftlichen Verhältnisse egalitärer und demokratischer zu gestalten und insbesondere jede Art ungleicher Macht in Frage zu stellen. Als Gegenrechte haben Kinderrechte besondere Bedeutung für diejenigen Kinder, die in besonderem Maße sozial benachteiligt, marginalisiert und unterdrückt sind. Diese Kinder finden sich in allen Teilen der Welt, aber insbesondere in den Regionen,

die von der Ungleichheit der postkolonialen Weltordnung in Mitleidenschaft gezogen werden und die ich in diesem Buch als *Globaler Süden* bezeichne.

Die Rede vom Globalen Süden im Unterschied zum Globalen Norden hat sich eingebürgert, um den postkolonialen Zustand der Welt mit seinen enormen Ungleichheiten der Macht und des Wohlstands zu kennzeichnen. Diese Unterscheidung ist nicht geografisch, sondern *geopolitisch* zu verstehen. Sie weist zwar Bezüge zu bestimmten Regionen der Welt auf, aber der Globale Süden breitet sich mit den massenhaften Migrationsprozessen auch im geografischen Norden aus, und in den Ländern des geografischen Südens finden sich Inseln des Reichtums und einer verschwenderischen „imperialen Lebensweise“ (Brand & Wissen 2017), die den Globalen Norden repräsentieren. Dies gilt vor allem für die Megastädte (*Global Cities*), in denen in Sichtweite weiter anwachsender Elendsviertel pompöse Luxusbauten und abgeschottete *Gated Cities* das Stadtbild prägen. Der Unterschied zwischen Globalem Norden und Globalem Süden kommt auch darin zum Ausdruck, dass die im geografischen Norden dominierende imperiale Lebensweise und das ihr zugrunde liegende, auf Ausbeutung von Mensch und Natur beruhende Wirtschaftswachstum zu einer globalen Zerstörung der menschlichen Lebensgrundlagen führen. Von dieser Zerstörung, die heute vor allem in Klimakatastrophen erfahrbar wird, sind die Menschen im geografischen Süden in besonderem Maße betroffen, die Folgen machen sich aber auch zunehmend im geografischen Norden bemerkbar. Auch in dieser Hinsicht holt den Norden ein, was er durch Kolonialisierung und fortdauernde *Kolonialität* im Süden angerichtet hat.

Die in dieser Einführung angesprochenen und manche weiteren Fragen werden seit einigen Jahren in der Kinderrechtsforschung thematisiert, die sich als kritisch versteht. Im Buch greife ich daraus verschiedene, mir besonders wichtig erscheinende Fragestellungen und Themen auf und versuche sie im Sinne der Entwicklung einer *kritischen Theorie der Kinderrechte* weiterzuführen und zu fundieren.

In *Teil I* des Buches umreißt ich einige *grundlegende Fragen der Konzeptualisierung von Kinderrechten* in der Weise, dass ich die Kinder als Akteur*innen oder Subjekte ihrer Rechte ins Zentrum stelle.

Kapitel 1 ist der Frage gewidmet, was es für Kinder bedeutet, ein *Rechtssubjekt* zu sein. Im Kinderrechtsdiskurs nimmt der Begriff des Subjekts eine zentrale Stellung ein, seine Bedeutungen und Implikationen bleiben aber unterbelichtet. Ausgehend vom Begriff des Rechtssubjekts, erörtere ich Ambivalenzen, blinde Flecken, Fallstricke und Potenziale im Gebrauch der Begriffe Subjekt, Subjektivität und Subjektivierung. Dabei greife ich auf die subjektphilosophische und poststrukturalistische Diskussion zurück. Besondere Aufmerksamkeit widme ich den heutigen Tendenzen einer Optimierung des Subjekts und der Frage der politischen Subjektivität. Im Zentrum steht die Frage, wie unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen ein subjektorientierter

Umgang mit Kinderrechten möglich ist und die politische Subjektivität von Kindern gefördert werden kann.

Kapitel 2 befasst sich mit dem Zusammenhang von Kinderinteressen und Rechten der Kinder, wobei ich diese Rechte ausdrücklich als *Handlungsrechte* verstehe. Kinderinteressen werden oft mit Kinderrechten gleichgesetzt oder in einem Atemzug gebraucht. In der UN-Kinderrechtskonvention wird den „besten Interessen des Kindes“ als Leitprinzip sogar ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Ich zeige, dass das Verhältnis zwischen Interessen und Rechten komplexer ist, woran das liegt und welche Konsequenzen es hat. Hierzu greife ich auf die rechts- und moralphilosophische Debatte zu Menschenrechten zurück und erläutere, in welcher Weise sich aus ihr eine interessentheoretische Begründung von Kinderrechten als Handlungsrechten der Kinder gewinnen lässt.

Kapitel 3 setzt sich mit dem Forschungsparadigma der *Resilienz* auseinander, das für die Kinderrechtsdebatte in den beiden letzten Jahrzehnten besondere Bedeutung erlangt hat, und versuche es im Sinne der Handlungsrechte der Kinder weiterzuführen und zu transformieren. Nach einer Skizze zur Entstehung des Konzepts der Resilienz diskutiere ich einige Beschränkungen und immanente Widersprüche des Resilienzdiskurses und frage nach möglichen weiterführenden Konzepten. Im Zentrum steht die Frage, wie Kinder, die unter extrem belastenden Bedingungen leben, sich wehren und den Ursachen ihres Leidens begegnen können. Mit diesem Ziel greife ich Gedanken und Konzepte auf, die unter dem Begriff *Widerstand* in den sozialen Bewegungen indigener und marginalisierter Bevölkerungsgruppen vor allem in Lateinamerika diskutiert und gelebt werden. Sie kreisen um die Frage, wie der Unterdrückung und Ausbeutung widerstanden und ein menschenwürdiges Leben erlangt werden kann.

Kapitel 4 geht der Frage nach, welche Bedeutung dem *Gerechtigkeitssinn* von Kindern für das Verständnis und dem Umgang mit Kinderrechten zukommt. Wenn wir uns die Frage stellen, was Kinderrechte für Kinder bedeuten und warum sie sich dafür interessieren und engagieren könnten, liegt die Frage nahe, wie Kinder wahrnehmen, dass ihnen Unrecht geschieht und was sie als gerecht empfinden. Ich zeige, dass der Gerechtigkeitssinn von Kindern keine bloße Chimäre und schon gar nicht als „Gerechtigkeitswahn“ abzutun ist. Ich setze mich hierzu mit Aussagen einiger einflussreicher Autoren wie John Rawls, Jean Piaget und Lawrence Kohlberg zum Gerechtigkeitssinn und zum moralischen Bewusstsein auseinander und stelle einige neuere Studien vor, die deren Schlussfolgerungen widersprechen. Abschließend stelle ich Überlegungen an, wie der Gerechtigkeitssinn von Kindern erklärt und gefördert werden kann.

Kapitel 5 widmet sich einem Thema, das im deutschsprachigen Raum noch wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, aber für eine emanzipatorische Kinderrechtspraxis große Relevanz erlangen könnte: dem sog. *Protagonismus* der

Kinder. Nach einer Vorstellung der Geschichte und der Grundgedanken dieses Konzepts, das in Lateinamerika entstand, denke ich über die mit ihm verbundenen Risiken, Missverständnisse und Neuinterpretationen nach. Ich lege dar, worin ich die wichtigsten Herausforderungen für seine Rekonzeptualisierung sehe, und frage, inwieweit das Konzept des Protagonismus als Orientierung für die Kinderrechtspraxis im Rahmen der Bildungs- und Sozialarbeit dienen kann.

In *Teil II* des Buches gehe ich auf *Grundfragen einer kritischen Kinderrechtsforschung* ein und versuche, deren Profil zu schärfen.

In *Kapitel 6* zeichne ich nach, wie eine eigenständige *Kinderrechtsforschung* entstanden ist. Dieses seit etwa zwei Jahrzehnten entstehende Forschungsgebiet untersucht die ideellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen ebenso wie die Bedeutungen und Wirkungen der Kinderrechte. Ich formuliere einige Überlegungen zu den Perspektiven einer sich als kritisch verstehenden interdisziplinären Kinderrechtsforschung. Dazu analysiere ich deren Rechtsverständnis und politische Implikationen und frage, inwieweit die Konzepte der *Living Rights* und *Rechte von unten* als Leitlinien für die Forschung dienen können. Besonderes Augenmerk richte ich auf die bisherige eurozentrische Verzerrung des Diskurses und der Praxis der Kinderrechte, die Notwendigkeit ihrer Dekolonisierung und das Spannungsverhältnis zwischen Universalismus und Kulturrelativismus im Verständnis und Umgang mit diesen Rechten.

Kapitel 7 ist dem Thema der *wirtschaftlichen* und *Arbeitsrechte* gewidmet, die bisher eine Leerstelle der Kinderrechtsforschung sind. Ich gehe der Frage nach, ob Kinder solche Rechte haben und welche Bedeutung ihnen für die Kinder zukommt. Im Hinblick auf das Völkerrecht untersuche ich das Verhältnis zwischen verschiedenen Rechtsgebieten und Rechtskonzepten, die für den Gebrauch dieser Rechte relevant sind. Dabei nehme ich insbesondere arbeitende Kinder und ihre Organisationen in den Blick und zeige, welche wirtschaftlichen und Arbeitsrechte sie beanspruchen. Am Ende diskutiere ich die wichtigsten Hindernisse für den Schutz dieser Rechte von Kindern, insbesondere welche praktischen Schwierigkeiten vor Ort zu überwinden sind, um sie zu realisieren und zum Leben zu erwecken.

In *Kapitel 8*, das ich gemeinsam mit Philip Meade verfasst habe, gehen wir mit Blick auf das *Kinderwahlrecht* und *intergenerationale Gerechtigkeit* auf einige spezifische Fragen der politischen Partizipation von Kindern ein und begründen, warum die entsprechenden Rechte erweitert werden müssen. Unser Ausgangspunkt ist die UN-Kinderrechtskonvention, in der erstmals im Völkerrecht Kindern Beteiligungsrechte eingeräumt wurden. Wir kritisieren, dass sie Kindern keine direkte Mitwirkung an politischen Entscheidungen einräumt und insbesondere das Recht, an Wahlen teilzunehmen, für Kinder nicht vorsieht. Auch die Interessen zukünftiger Generationen und damit Fragen intergenerationaler Gerechtigkeit werden in der Konvention nicht ausdrücklich angesprochen. Wir begründen, warum die Rechte auf politische Partizipation ebenso wie die Rechte zukünftiger Generationen erweitert und konkretisiert

werden müssen. Wir legen dar, warum dem Wahlrecht von Kindern besondere Bedeutung zukommt, und skizzieren mögliche Lösungen, wie die Interessen zukünftiger Generationen politisch repräsentiert werden können.

In *Kapitel 9*, das ich gemeinsam mit Urszula Markowska-Manista verfasst habe, widmen wir uns den *ethischen Herausforderungen* partizipativer Forschung mit Kindern des Globalen Südens. Wir lenken die Aufmerksamkeit auf einige Probleme, die sich bei Forschungen mit diesen Kindern ergeben. Wir zeigen einige Gründe für diese Probleme auf und fragen, inwieweit ethische Prinzipien eine Hilfe beim Umgang und der Überwindung dieser Probleme sein können. Nach einer Darstellung der globalen Ungleichheiten in der globalisierten postkolonialen Welt fragen wir nach den Möglichkeiten *ethischer Symmetrie* in der Kindheits- und Kinderrechtsforschung und hinterfragen Versuche, den Kindern des Globalen Südens eine Stimme geben zu wollen. Schließlich zeigen wir auf, warum sich die Kindheits- und Kinderrechtsforschung selbst von eurozentrischen Prämissen befreien und sich dekolonisieren muss sowie in welcher Weise dies geschehen kann.

In *Kapitel 10* skizziere ich einige mögliche Perspektiven einer Forschung zu Kindheiten und Kinderrechten, die geeignet ist, situiertes und befreiendes Wissen hervorzubringen. Ich stelle hierzu verschiedene dialogische und handlungsorientierte Forschungsansätze vor, beleuchte die Bedeutung der Forschungshaltung und Körperlichkeit der an der Forschung Beteiligten und diskutiere einige Fallstricke und mögliche Perspektiven im Umgang mit sprachlicher Vielfalt und dem Verhältnis von Rationalität und Emotionen. Am Ende erläutere ich, warum diese Forschungsansätze gerade für eine *kritisch-emanzipatorische Kindheits- und Kinderrechtsforschung* relevant sind und wie sie in ihr angewendet werden können.

Im *Gesamtfazit* zur Zukunft der Kinderrechte zeige ich unter Rückbezug auf die Argumentation im Buch, in welcher Weise die Kinderrechte als *Gegenrechte* weiterentwickelt werden können und wie Kindern erleichtert werden kann, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.